

## **Antwort des Staastrats**

Zunächst erinnert der Staatsrat daran, dass er schon einmal Gelegenheit hatte, seine Haltung zum Hanf zu äussern und zwar war das in seiner Antwort vom 5. November 2002 auf die Anfrage der Grossräte Charly Haenni und Jacques Bourgeois. Er wies damals insbesondere darauf hin, dass die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport zusammen mit der Direktion für Gesundheit und Soziales ein allgemeines Erziehungskonzept erarbeitet hat, um die Themen und Probleme bezüglich Gesundheit und Prävention schädlicher Verhaltensweisen, insbesondere Drogenabhängigkeit und Gewalt, nach den von diesen Direktionen aufgestellten und aktualisierten Programmen zu behandeln.

Sowohl Untersuchungen bei Schülerinnen und Schülern wie auch der Alltag in den Schulen und Berufszentren zeigen, dass neben dem Rauchen und vor allem dem Konsum alkoholischer Getränke der Einfluss von Cannabis unleugbar negative Konsequenzen auf den Einsatz und die Schularbeit haben.

Die in letzter Zeit sowohl in den Medien als auch auf politischer Ebene zum Thema Hanf geführten Diskussionen konnten indes bei den Jugendlichen ein falsches Bild dieser Realität erwecken. Diese glauben nämlich, dass der Cannabiskonsum nicht mehr strafbar sei, was den Präventions- und Bestrafungsauftrag der Schuldirektionen bei solchen Praktiken nicht gerade erleichtert. Die Jugendlichen müssen von der Behörde jeder Ebene, ob politisch oder schulisch, ein klares Zeichen erhalten, das ihnen zeigt, dass sich der Konsum von Hanfderivaten insbesondere auf die schulische Arbeit und die Motivation tückisch auswirken kann.

Die Verfasser der Motion fordern vom Staatsrat, dass er Richtlinien über Hanfbesitz und Hanfkonsum von Schülerinnen und Schülern und Lernenden erlässt. Bei einer Motion, die auf die Erstellung eines Gesetzestextes und nicht auf die Erarbeitung von Richtlinien aus ist, prüft der Staatsrat zunächst, welche einschlägigen geltenden Gesetze und Reglemente es gibt und ob der Gesetzesapparat ausreicht. Anschliessend prüft er die Situation der Schulen, das heisst, was diesbezüglich unternommen wird. Auf dieser Grundlage stellt er fest, ob es Empfehlungen braucht.

## **1. GESETZLICHE UND REGLEMENTARISCHE BESTIMMUNGEN**

### **1.1. Schulen der Sekundarstufe 2**

Die Schülersgesundheit ist integrierender Bestandteil des Auftrags der Schulen der Sekundarstufe 2. Dieses Ziel wird sowohl in Artikel 38 des Gesetzes vom 11. April 1991 über den Mittelschulunterricht (MSG) als auch in Artikel 47 des Reglements vom 27. Juni 1995 über den Mittelschulunterricht (MSR) formuliert.

Am 14. Juni 2004 hat der Staatsrat ein Reglement über Gesundheitsförderung und Prävention verabschiedet, das die Unterstützung von Projekten für die Prävention von Abhängigkeit bei Jugendlichen vorsieht.

Auch das Benehmen der Schülerinnen und Schüler ist in der kantonalen Reglementierung festgelegt. So sind im MSG festgehalten:

- die Pflichten der Schülerinnen und Schüler in Artikel 35;
- die Disziplinarstrafen bei Verfehlungen, worunter auch der Ausschluss, in Artikel 40;
- ein vorübergehender Schulausschluss, wenn das Wohl der Schülerin oder des Schülers oder dasjenige der Schule es erfordert, in Artikel 41.

Das MSR legt die Art der Strafen, ihren Vollzug, durch wen sie getroffen werden können sowie die Rechtsmittel fest.

Das Reglement vom 10. Juli 1987 für die Schülerinnen und Schüler der kantonalen Kollegien und das Reglement vom 17. Januar 1989 für die Schülerinnen und Schüler der KDMS erwähnen in einem Kapitel über das Benehmen der Schülerinnen und Schüler, dass das Rauchen in den Schulgebäuden untersagt ist.

## **1.2. Berufsbildung**

Die Gesetzgebung über die Berufsbildung enthält ähnliche Bestimmungen. Das Vollzugsgesetz vom 19. September 1985 zum Bundesgesetz über die Berufsbildung sieht unter Artikel 19 Disziplinarstrafen vor; diese Bestimmungen werden in Artikel 30 bis 34 des Ausführungsreglements vom 23. August 1988 zum Vollzugsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung näher ausgeführt.

## **1.3. Anpassung der geltenden Gesetzgebung**

In den gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen müssen die Gründe, die eine Anwendung dieser Strafen rechtfertigen, nicht erwähnt werden. Die erzieherischen Massnahmen und die vorgesehenen Massnahmen können in einem internen Reglement der einzelnen Schule oder in besonderen Richtlinien, die von der Schuldirektion erlassen werden, expliziert werden. Solche Bestimmungen reichen aus, um die Anwendung von disziplinarischen Massnahmen im Falle des erwiesenen Konsums von Produkten aus Hanfderivaten zu rechtfertigen. Sie sind sowohl bezüglich des Katalogs der möglichen Massnahmen wie auch bezüglich des zu verfolgenden Verfahrens explizit und umfassend.

## **2. SITUATION BEI DER SEKUNDARSTUFE 2 DES KANTONS FREIBURG**

Die Schuldirektionen fördern mit Unterstützung ihrer Mediationsdienste sowie externer Fachleute die Prävention auf diesem Gebiet aktiv. Die Vereinigung der Elternvereine hat die gleichen Ziele und schliesst sich von Fall zu Fall den Aktionen der Schuldirektionen an. Die Präventionsbotschaft hat nicht moralisierenden Charakter, ihr liegt jedoch im Wesentlichen zu Grunde, dass

- der Cannabiskonsum, wie im Übrigen auch der Alkoholkonsum, nicht mit der Schularbeit und dem Lernen vereinbar ist;
- der chronische Konsum dieser Produkte eine gewisse Apathie erzeugt und damit unweigerlich zu einem Leistungsrückgang und einer Marginalisierung führt.

Die geltende Ausführungsreglementierung hält insbesondere das Rauchverbot in den Schulgebäuden fest. Diese Klausel ist in ihrer Anwendung relativ einfach. Beim Cannabis- oder Alkoholkonsum ist sie bei der über eine Dauer von mehreren Stunden spürbaren Wirkung nicht explizit genug. Deshalb geben die Schuldirektionen periodisch Rundschreiben heraus, des Inhalts:

- der Konsum von Cannabis und dessen Derivaten und natürlich auch anderer Drogen und Betäubungsmittel ist während der Schulzeiten verboten; auf dem Schulgelände und in dessen Umgebung ist dieses Verbot zu jeder Zeit gültig;
- wer dagegen verstösst, riskiert eine Disziplinarstrafe; Lehrpersonen und Studienaufsichtspersonal sind befugt, sofort zu handeln, wenn sie einen Verstoß feststellen und werden aufgefordert, ihre Beobachtungen der Direktion mitzuteilen;
- jeder Hinweis bezüglich Verdacht auf Handel mit unerlaubten Produkten in der Schule wird besonders untersucht; die Hauptbeteiligten an einem solchen Handel werden der Polizei gemeldet.

Um bei den Jugendlichen glaubhaft zu sein, müssen bei solcher Vorwarnung im Verfehlungsfall Konsequenzen folgen. So handeln die Direktionen in jeder erwiesenen Zuwiderhandlung, um ein Exempel zu statuieren. Es gibt Schülerinnen und Schülern, die vom Unterricht oder definitiv von der Schule ausgeschlossen wurden, insbesondere im Falle von Drogenbesitz oder Drogenhandel, und manchmal berichteten die Medien darüber. Es ist klar, dass die Schulen nicht die nötigen personellen Mittel haben, um sämtliche Fälle fehlbarer Schülerinnen und Schüler systematisch zu ermitteln.

Es scheint jedoch, dass die Schulen auf diesem Gebiet nicht einheitlich vorgehen und eine bessere Koordination der getroffenen Massnahmen oder der Schnelligkeit im Eingreifen nötig wäre.

### **3. SITUATION BEI DER BERUFSBILDUNG**

Das Amt für Berufsbildung ist in enger Zusammenarbeit mit seinen Partnern ebenfalls in der Prävention auf diesem Gebiet tätig. Von verschiedenen laufenden Arbeiten seien die folgenden erwähnt:

- Revision des Vollzugsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung und von dessen Reglement;
- Vereinheitlichung der Verfahren (Schulreglement, Ehrenkodex) für Jugendliche in Ausbildung; in diesem Rahmen überlegt sich die Schulmediation, wie gegenüber Lernenden, die in der Umgebung der Berufsschulen rauchen, reagiert werden soll;
- Projekt «Suchtprävention» in Partnerschaft mit dem Amt für Volksgesundheit;
- Projekt der Schulmediatoren der Berufsbildung über Jugend und Cannabis;
- Kontakt zwischen den Berufsschulen des Remparts-Geländes, dem Quartierverein Alt und der Ortspolizei.

#### **4. SCHLUSSBEMERKUNG**

Der Staatsrat stellt fest, dass die geltenden Gesetze und Reglemente sowohl auf Ebene der Sekundarstufe 2 wie auf Ebene der Berufsbildung bereits alle erforderlichen Bestimmungen enthalten, um bei Verfehlungen handeln zu können. Deshalb schlägt er Ihnen vor, diese Motion abzuweisen.

Der Staatsrat hat jedoch festgestellt, dass es Koordination braucht. Er hat die Direktion für Erziehung, Kultur und Sport und die Volkswirtschaftsdirektion aufgefordert, in diesem Sinn zu handeln und gemeinsame Empfehlungen über das erwartete Verhalten und die Folgen bei Widerhandlung zu erlassen. Tatsächlich erscheint nicht erforderlich, dass der Staatsrat selber einschlägige Verhaltensregeln erlässt.

- Die Diskussion und die Abstimmung über die Erheblicherklärung dieser Motion finden später statt.

Freiburg, den 9. November 2004